

# VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Die Versteigerung erfolgt handelsrechtlich im Auftrag des Einlieferers. Steuerrechtlich erfolgt die Lieferung auf Rechnung des Auto & Markt Auktionszentrums Heilbronn (Eigenlieferung). Mit der Abgabe eines Gebotes werden die folgenden Versteigerungsbedingungen, die sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf von Versteigerungsgut gelten, anerkannt.

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig aufgrund der Aufträge der Einlieferer.
2. Der Bieter erwirbt Für eigene Rechnung, wenn er nicht vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift seines Auftraggebers schriftlich angibt. Ein Bieter, welcher für seinen Auftraggeber steigert, haftet neben diesem als Selbstschuldner. Der Bieter kann sich über einen schriftlichen Auftrag durch den Versteigerer vertreten lassen. Formulare sind im Auktionshaus erhältlich.
3. Das Versteigerungsgut kann vor der Versteigerung besichtigt und auf Gefahr des Interessenten geprüft werden. Das Versteigerungsgut ist in der Regel gebraucht und wird in dem Zustand zugeschlagen, in dem es sich beim Zuschlag befindet. Die Katalogbeschreibungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und stellen lediglich Meinungsäußerungen dar. Die Katalogbeschreibungen enthalten keinerlei Garantie, Beschaffenheitszusage oder Beschaffenheitsvereinbarung. Dies gilt insbesondere für jegliche Angaben über den Kilometerstand, die Unfallfreiheit den Ursprung, den Zustand, das Alter, die Echtheit und die Zuschreibung. Nach erfolgtem Zuschlag können Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden. Fehlende Teile und Zubehör müssen auf eigene Kosten ersetzt werden. Optische Mängel wie Beulen, Kratzer, Dellen, Hagelschäden o. ä. sind ebenfalls kein Grund zur Reklamation, da der Bieter vor Beginn der Versteigerung die Möglichkeit hat, das Fahrzeug zu besichtigen. Somit handelt es sich nicht um versteckte Mängel. Jede Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Der Versteigerer hat das Recht, Katalognummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihe anzubieten oder zurückzuziehen.
5. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Meistbietenden. Der Versteigerer hat das Recht, ein Gebot abzulehnen oder unter Vorbehalt zuzuschlagen. Wird ein Gebot abgelehnt, bleibt das vorangegangene Gebot verbindlich. Wird unter Vorbehalt zugeschlagen, bleibt der Bieter für 2 Wochen vom Tage des Zuschlags ab an sein Gebot gebunden; der vorbehaltlose Zuschlag wird dann mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung an die vom Bieter genannte Anschrift wirksam.
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Bieter über. Das Eigentum wird erst ab vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen.
7. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Betrag, auf den der Zuschlag erteilt wird (Zuschlagssumme), sowie einem Aufgeld, das vom Versteigerer erhoben wird bei geschlossenen Händlerversteigerungen 2% vom Hammerpreis, mindestens aber 160,00 Euro zzgl. 19% MwSt. Bei Lieferungen nach § 25 a UStG (Differenzbesteuerung) wird das Aufgeld als Bestandteil des Kaufpreises gemäß den gesetzlichen Regelungen Brutto (kein offener Ausweis von Mehrwertsteuer) ausgewiesen. Dieses Aufgeld ist verdient und fällig, auch wenn der Bieter, aus welchem Grund auch immer, die Abnahme des ersteigerten Gutes verweigert.
8. Der Kaufpreis ist fällig mit dem Zuschlag. Die zugeschlagenen Gegenstände sind binnen 48 Stunden abzunehmen. Durch die Nichtabnahme binnen der vorgenannten Frist gerät der Käufer in Annahmeverzug ohne weitere Mahnung. Die Aushändigung erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung des Kaufpreises in bar. Bankbestätigte Schecks oder LZB Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen; ihre Entgegennahme berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
9. Verweigert der Käufer Abnahme und Zahlung oder gerät er mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, kann der Versteigerer wahlweise entweder Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Käufer gerät in Verzug, wenn die mit einer Mahnung verbundene Nachfrist fristlos verstrichen ist.
10. Verlangt der Versteigerer Erfüllung, steht ihm neben dem Kaufpreis der Verzugsschaden zu. Dazu gehören auch ein etwaiger Währungsverlust, der Zinsverlust nach Maßgabe der Ziffer 11 sowie der Kostenaufwand für die Rechtsverfolgung.

11. Verlangt der Versteigerer Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist er berechtigt, das Versteigerungsgut bei Gelegenheit noch einmal zu versteigern. Mit dem Zuschlag erlöschen die Rechte des Käufers aus dem ihm früher erteilten Zuschlag. Der Käufer haftet für jeden Ausfall. Er hat keinen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös und wird zur Wiederversteigerung nicht zugelassen. Für die Wiederversteigerung gilt er als Einlieferer und hat wie ein Einlieferer eine Kommissionsprovision von 2 % des Hammerpreises der ursprünglichen Versteigerung, mindestens aber 160,00 Euro zzgl. 19% MwSt. zu entrichten, die mit eventuellen Transport-, Lager- und Insertionskosten und evtl. anfallenden Löhnen für die Zuziehung von Hilfskräften vom Erlös vorweg abzusetzen ist. Im Übrigen ist der danach verbleibende Erlös per Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs auf die Schadensersatzforderung gemäß § 367 BGB zu verrechnen. Die Kaufpreisforderung ist vom Tage des Zugangs der Abnahme- oder Zahlungsverweigerung bzw. ab Verzugseintritt mit 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen, und zwar auch dann, wenn Schecks gegeben sind. Der Versteigerer kann jederzeit vom Erfüllungs- zum Schadensersatzanspruch übergehen; verlangt er Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ist der Erfüllungsanspruch erloschen.
12. Jede Lagerung erfolgt grundsätzlich für Rechnung und auf Gefahr des Käufers.
13. Jeder Versand erfolgt ausnahmslos auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Versandauftrag ist schriftlich zu erteilen. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers versichert.
14. Der Versteigerungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.
15. Bei der Besichtigung ist größte Vorsicht zu wahren. Jeder Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden in vollem Umfang.
16. Sollte eine der vorstehenden Versteigerungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Sinn und insbesondere dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Versteigerungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.

Auto & Markt



Auktionszentrum AZS Heilbronn